

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. — Bekanntmachung über Gemüseversorgung.

## Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. U.

### zu der Bekanntmachung Nr. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

#### Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erhaltener Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszuliefern und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9. erhält folgende Fassung:

§ 9.

#### Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf

12,00 M. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge\*) und  
9,60 M. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen\*)

festgesetzt.

Diese Uebnahmepreise erhalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammel-

\*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

stelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebnahmepreise von 7 M. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 M. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebnahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Uebnahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebnahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkennisschein mit den höheren Uebnahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkennisscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Sinngemäß wird § 11:

§ 11.

#### Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

fämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 M. für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenstände anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebnahmepreise oder die Anruhung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Uebnahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Frankfurt a. M., den 10. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

#### An die Groöhh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Nachtragsbekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 10. Mai 1917.

Groöhh. Herzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

#### Bekanntmachung

über Gemüseversorgung. Vom 28. April 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) und der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) sowie in teilweiser Abänderung inforcee Bekanntmachung vom 28. März 1917 (Darmstädter Zeitung Nr. 76) wird Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse wird eine Landesgemüsestelle in Mainz (Traktadresse: Landesgemüse Mainz, Fernsprechnummer: 4203 und 4204) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

Die Verwaltungsabteilung besteht aus je einem von uns zu ernennenden Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, aus je einem von uns zu bestimmenden Vertreter und Stellvertreter:

1. der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände,
2. der Landwirtschaftskammer,
3. der Handelskammer,

- 4. der Gemüsegroßmärkte des Landes,
- 5. der Konsumenten,
- 6. der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen n. S. in Mainz,

ferner aus je drei, von uns zu bestimmenden Vertretern und Stellvertretern der Vorstände der Städte und Kreise des Großherzogtums. Die Verwaltungsabteilung ist im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsgangs berechtigt, Unterabteilungen zur Erledigung einzelner Angelegenheiten zu bilden.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus, Auslagen an Reisekosten werden von denjenigen Körperschaften vergütet, die sie vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und vermittelt den Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Verwaltungsabteilung ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier weiterer Mitglieder. In einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verwaltungsabteilung hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden. Sie ist berechtigt, Sachverständige zu ihren Beratungen zuzuziehen. Das Ministerium des Innern ist zu allen Sitzungen einzuladen.

Die Verwaltungsabteilung erledigt die Verwaltungsangelegenheiten und ist zur Regelung der Preise, insbesondere zur Festsetzung von Höchstpreisen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise, und der dazu erlassenen abändernden Bestimmungen, sowie zur Abgabe von Gemüse an außerbessische Städte und Kommunalverbände befugt.

Die Geschäftsabteilung, deren Leitung der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen n. S. in Mainz (Drachadresse: Dessenkauf Mainz, Fernruf: 4203 und 4204) übertragen wird, hat die geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Weisungen der Verwaltungsabteilung durchzuführen.

§ 2. Die Landesgemüsestelle steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Sie hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

§ 3. Die Landesgemüsestelle hat für Erfassung aller im Lande vorhandenen Vorräte an Gemüse und für deren Verteilung zur Ernährung der Bevölkerung, auch durch Herstellung von Dauerwaren, zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kreisämter und Großherzoglichen Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) bedienen.

§ 4. Der gewerbsmäßige Einkauf von Gemüse im Großherzogtum Hessen ist nur solchen Personen gestattet, die durch Ausständigung einer Ausweisliste der Landesgemüsestelle ausdrücklich zugelassen sind. Die Ausweisliste kann jederzeit zurückgezogen und damit die Zulassung widerrufen werden. Die Ausweisliste ist für die im Großherzogtum wohnenden Gewerbetreibenden von dem für den Wohnort zuständigen Kreisamt, im übrigen von der Landesgemüsestelle auszustellen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche für die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Verfu oder für Gemeinden oder Großverbraucher mit Genehmigung der Reichsstelle tätig werden und den von der Reichsstelle vorgeschriebenen Ausweis bei sich führen, bedürfen dieser Zulassung nicht.

§ 5. Zur Ueberwachung des Handels mit Gemüse und zur Herbeiführung einer gleichmäßigeren Verteilung wird die Beförderung von Gemüse von einem Ort zum anderen nur gestattet, wenn für die betreffende Beförderung vorher ein Verbandschein durch die Landesgemüsestelle ausgestellt worden ist. Die Anträge auf Ausstellung von Verbandscheinen sind rechtzeitig unter Benützung eines von der Landesgemüsestelle herauszugebenden Bordrudes zu stellen. Die Ausstellung von Verbandscheinen wird nur versagt werden, soweit dies nötig ist, um Ernährungsschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden oder Bezirken, oder großen Mißständen auf dem Gebiete des Gemüsehandels vorzubeugen.

Die Landesgemüsestelle ist berechtigt, insoweit dies zur Steuerung von Ernährungsschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden oder Bezirken notwendig ist, den Antragstellern Weisungen zu erteilen, an welche Empfänger sie die zur Ausstellung der Verbandscheine angemeldeten Mengen zu befördern haben.

- § 6. Dem Verbandscheinzwang unterliegt nicht die Beförderung
1. zum Zwecke der Ausführung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge;
  2. von kleineren Mengen als 10 Kilogramm;
  3. zur Verbringung des Gemüses auf heffische Wochenmärkte.

§ 7. Die Landesgemüsestelle kann den gewerblichen Einkauf von Gemüse durch von ihr Beauftragte vornehmen. Diese müssen eine von ihr ausgefertigte Ausweisliste bei ihren Einkäufen mitführen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den Anweisungen der Landesgemüsestelle Folge zu leisten.

Die Beauftragten sind für Handlungen der Hilfspersonen, die sie verwenden, verantwortlich.

§ 8. Die Landesgemüsestelle ist berechtigt, die Geschäftsräume der von ihr zugelassenen und beauftragten Gemüsehändler besichtigen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und sonstigen Be-

lege nehmen zu lassen, auch kann sie von ihnen jederzeit mündliche und schriftliche Auskunft verlangen.

§ 9. Die Landesgemüsestelle wird in der Regel nur solche Personen beauftragen, die schon vor dem 1. August 1914 Gemüsehandel betrieben haben. Die Zulassung ist zu versagen, wenn sie einer geordneten Durchführung der Regelung des Gemüseverkehrs hinderlich wäre. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Zulassung widerrufen werden. Die Zulassung kann zeitlich und örtlich beschränkt werden. Die Zulassung und der Widerruf werden nach näherer Anweisung der Landesgemüsestelle bekannt gemacht.

§ 10. Gegen die Verweigerung und die Entziehung der Zulassung zum Gemüsehandel gemäß § 4 ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei der Landesgemüsestelle einzulegen. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Den Bescheid ist endgültig.

§ 11. Ueber Streitigkeiten, die bei der Zuteilung und der Deckung des Bedarfs entstehen, entscheidet Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig.

§ 12. Zur Deckung der Kosten ist die Landesgemüsestelle befugt, von den umgesetzten Waren mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Abgaben zu erheben.

§ 13. Die Kreisämter, die Gemeinde- und Kommunalbehörden haben der Reichsstelle und der Landesgemüsestelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Gemüse auf dem Laufenden zu erhalten. Der Landesgemüsestelle (Verwaltungsabteilung) stehen ferner auf diesem Gebiet alle Befugnisse zu, die nach §§ 6 bis 10 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung der Preisprüfungsstellen übertragen sind.

§ 14. Wer diesen, sowie den von der Landesgemüsestelle in Ausführung dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Strafbar sind insbesondere nicht nur Erzeuger, die Gemüse entgegen den Bestimmungen der Verordnung abgeben oder abzugeben versuchen, sondern auch diejenigen Personen, welche unzulässige Kaufgeschäfte abschließen oder Kaufangebote machen.

§ 15. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 28. April 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Bekanntmachung über Gemüseversorgung vom 28. April 1917.

Nach § 4 der oben abgedruckten abgeänderten heffischen Bekanntmachung über Gemüseversorgung vom 28. April 1917 ist der gewerbsmäßige Einkauf von Gemüse im Großherzogtum Hessen nur solchen Personen gestattet, die durch Ausständigung einer Ausweisliste der heffischen Landesgemüsestelle in Mainz zugelassen sind. Für die im Großherzogtum Hessen wohnenden Gewerbetreibenden ist das Kreisamt ihres Wohnortes zur Ausstellung der Ausweisliste zuständig.

In anderen Fällen stellt die Landesgemüsestelle die Ausweisliste aus.

Die Erlaubnis zum Einkauf von Gemüse wird grundsätzlich nur solchen Personen erteilt, die mindestens seit dem 1. August 1914 Handel mit Gemüse betrieben haben und gegen die Behörden hinsichtlich der vollen Ausführung des Handels, besonders hinsichtlich der Einhaltung der Preisvorschriften, nicht vorliegen.

Gemäß § 5 der genannten Bekanntmachung wird zur Ueberwachung des Handels mit Gemüse und zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Verteilung die Beförderung von Gemüse von einem Ort zum andern nur gestattet, wenn für die betreffende Beförderung vorher ein Verbandschein von der Landesgemüsestelle in Mainz ausgestellt ist. Die Anträge auf Ausstellung von Verbandscheinen sind rechtzeitig unter Benützung des von der Landesgemüsestelle herauszugebenden Bordrudes zu stellen. Die Bordrude sind bei den Bürgermeistereien erhältlich.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachungen sind alsbald örtlich zu veröffentlichen.

Muster der Verbandscheine gehen Ihnen von hier aus zu. Etwa weitere nötige Verbandscheine sind von Ihnen rechtzeitig bei der Landesgemüsestelle in Mainz anzusfordern.

Gießen, den 8. Mai 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Sechler.